



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht zur landesweiten Umsetzung von Inklusion in der Schule**

Drucksache 17/1280

**Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kultur**



## Inhaltsübersicht

### Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	6
1. Vorbemerkung .....	7
2. Der Begriff der inklusiven Bildung oder Beschulung .....	8
3. Die Entwicklung der inklusiven Beschulung seit den achtziger Jahren.....	9
3.1 Erste Ansätze einer inklusiven Beschulung.....	9
3.2 Die Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer.....	9
3.3 Die Planstellenzuweisung als Steuerungsinstrument.....	10
3.4 Geänderte Lehrpläne.....	10
3.5 Prävention als eine zentrale Aufgabe der sonderpädagogischen Förderung .....	10
4. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der inklusiven Bildung in Schleswig-Holstein.....	11
4.1 Die Inklusionsorientierung bei der Bildung in Kindertageseinrichtungen .....	11
4.2 Inklusion als Leitbegriff des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes .....	11
4.3 Das Wahlrecht der Eltern.....	12
4.4 Ausgleichsmaßnahmen und Nachteilsausgleich .....	13
4.5 Lernplan und Förderplan .....	13
4.6 Rechtliche Vorgaben für eine barrierefreie Ausstattung von Schule.....	13
5. Zahlen als Gradmesser für die Fortschritte bei der inklusiven Bildung .....	14
5.1 Niedrige Quote von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf .....	14

---

5.2	Regionale Unterschiede in Schleswig-Holstein .....	16
5.3	Der europäische Vergleich .....	17
6.	Die inklusive Schule an praktischen Beispielen .....	18
7.	Die Förderzentren als notwendige Unterstützung von inklusiven Schulen .....	20
7.1	Der jetzige Bestand an Förderzentren.....	20
7.2	Eigenständige Förderzentren als integraler Bestandteil der inklusiven Beschulung.....	21
7.3	Förderzentren Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (L S E).....	22
7.3.1	Lernen.....	22
7.3.2	Sprache.....	23
7.3.3	Emotionale und soziale Entwicklung .....	24
7.4	Geistige Entwicklung (G) sowie körperliche und motorische Entwicklung (K).....	25
7.4.1	Geistige Entwicklung .....	25
7.4.2	Körperliche und motorische Entwicklung.....	25
7.5	Landesförderzentren und Beratungsstelle für Autismus.....	26
8.	Die Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erzieherinnen und Erzieher ...	27
8.1	Die Erzieherinnen und Erzieher.....	27
8.2	Die universitäre Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer.....	27
8.3	Die zweite Phase der Lehrerausbildung .....	28
8.4	Die Fort- und Weiterbildung.....	29
9.	Bewusstseinsbildung und Schaffung von Akzeptanz .....	30

---

10. Perspektiven der Weiterentwicklung.....	31
10.1 Qualitätssteigerung.....	31
10.2 Die Förderzentren als ‚Schulen ohne Schüler‘ .....	32
10.3 Engere Zusammenarbeit von Schule mit Eingliederungs- und Jugendhilfe.....	33
10.4 Die Ressourcen .....	34
11. Zusammenfassung anhand der einzelnen im Berichtsantrag aufgeführten Punkte.....	35
12. Fazit .....	38

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BIS	Beratungsstelle inklusive Schule
BRK	Behindertenrechtskonvention = UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
BUK	Beratung und Unterstützung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
E	Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
FL	Flensburg
FöZ	Förderzentrum
G	Schwerpunkt geistige Entwicklung
HEI	Dithmarschen
HL	Lübeck
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
IZ	Steinburg
K	Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
KI	Kiel
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
L	Schwerpunkt Lernen
LFZ	Landesförderzentrum
MASG	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
MBK	Ministerium für Bildung und Kultur
MWV	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
NBl.	Nachrichtenblatt
NF	Nordfriesland
NMS	Neumünster
OD	Stormarn
OH	Ostholstein
PI	Pinneberg
PLÖ	Plön
RD	Rendsburg-Eckernförde
RZ	Herzogtum Lauenburg
S	Schwerpunkt Sprache
SchulG	Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein
SE	Segeberg
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Schleswig-Flensburg
SoFVO	Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung
UN	United Nations
ZVO	Zeugnisverordnung

## 1. Vorbemerkung

Im Schuljahr 2010/11 nehmen 53,8% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Unterricht in den öffentlichen allgemein bildenden Schulen Schleswig-Holsteins teil. Mehr als die Hälfte der Kinder, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, befindet sich also im Regelschulsystem. Im bundesweiten Vergleich sind es lediglich 20%. Dieser Vergleich zeigt, dass Schleswig-Holstein auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungswesen weit vorangeschritten ist. Dies hat die Bertelsmann Stiftung ebenfalls anhand der nachfolgenden Grafik dargestellt.

Abbildung 1<sup>1</sup>:

**Die meisten Bundesländer haben entweder eine niedrige Förderquote und eine niedrige Inklusionsquote oder eine hohe Inklusionsquote - aber auch eine hohe Förderquote**



Die Kultusministerkonferenz hat am 18. November 2010 in einem Beschluss<sup>2</sup> das Ziel postuliert, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam

<sup>1</sup> Bertelsmann Stiftung, Gesprächskreis Heterogenität und Bildung in Deutschland, 21.09.2010

<sup>2</sup> Der Beschluss trägt den Titel: „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention VN-BRK) in der schulischen Bildung“.

im allgemein bildenden Schulwesen unterrichtet werden. Die Bildungsressorts werden dabei in der Pflicht gesehen, dieses Ziel schrittweise zu verwirklichen. In dem auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erstellten Bericht zeigt die Landesregierung im Einzelnen auf, wie sie diesen Beschluss umsetzt und welche rechtlichen, institutionellen und pädagogischen Voraussetzungen sie dafür schon geschaffen hat bzw. noch schaffen wird. Die Punkte, auf die nach den Vorgaben im Antrag besonders eingegangen werden soll, werden - mit entsprechendem Hinweis - jeweils an der Stelle des Bericht behandelt, zu denen sie in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Soweit sich der Berichtsantrag auch auf das Thema „Lebenslanges Lernen“ bezieht, wird davon ausgegangen, dass es auch zu den Aufgaben der Schule gehört, dafür das Fundament zu legen. Von der Qualität der Schulbildung, zu der als eines der Merkmale auch Inklusion gehört, wird die Bereitschaft und die Fähigkeit zum Lebenslangen Lernen beeinflusst. Diesem Aspekt wird kein eigenes Kapitel gewidmet, sondern er ist mit umfasst von den Ausführungen zur inklusiven Schule.

## **2. Der Begriff der inklusiven Bildung oder Beschulung**

Der Begriff der inklusiven Bildung oder Beschulung geht zurück auf den (englischen) Ausdruck im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen - BRK), das im Jahr 2006 von der UN-Generalversammlung beschlossen wurde. „Inclusive education“ ist in Artikel 24 der BRK als Ziel bestimmt; der Begriff löste in der (inoffiziellen) deutschen Übersetzung die bis dahin gängige Formulierung „integrative Bildung“ ab. Inklusive Bildung oder Beschulung steht nun für ein Leitprinzip, das seine prägende Kraft auf allen Feldern des Bildungswesens entfaltet, beginnend von der frühkindlichen Phase bis hin zum lebenslangen Lernen.

Bezogen auf die Schule bedeutet Inklusion zum einen, dass ein Kind unabhängig von seiner Behinderung<sup>3</sup> in das Regelschulsystem aufgenommen werden kann. Der Staat soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass dieses Ziel verwirklicht werden

---

<sup>3</sup> Nach dem Verständnis der KMK, die damit auch an die BRK anknüpft, gilt als Behinderung eine langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen, die sie auch in der Wechselwirkung mit verschiedenen anderen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern kann. Dieser Begriff umfasst für das Schulwesen Kinder und Jugendliche unabhängig davon, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

kann und dass auch Kinder mit Behinderungen innerhalb des Regelschulsystems die für ihre Bildung und ihre Persönlichkeitsentfaltung notwendige Förderung erfahren.

### **3. Die Entwicklung der inklusiven Beschulung seit den achtziger Jahren**

Zu Beginn der achtziger Jahre gab es in Schleswig-Holstein wie insgesamt in ganz Deutschland ein nach der Art von Behinderung klar gegliedertes Sonderschulsystem. Im Rahmen von Schulversuchen entstanden erste sogenannte Integrationsklassen, in denen Kinder mit einer Lernbehinderung mit anderen Kindern gemeinsam unterrichtet wurden.

#### **3.1 Erste Ansätze einer inklusiven Beschulung**

Vor diesem Hintergrund war es eine wichtige Weichenstellung, dass 1983 die Staatliche Schule für Sehgeschädigte als „Schule ohne Schüler“ gegründet wurde. Ihr Auftrag bestand darin, sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler vor Ort in den allgemein bildenden Schulen zu fördern. Dazu gehörte beispielweise, das funktionale Sehvermögen zu ermitteln, bei der Beschaffung von Hilfsmitteln zu beraten, dem Förderbedarf angepasste Unterrichtsmaterialien zu erstellen oder im Team mit anderen Lehrerinnen und Lehrern zu unterrichten. Durch die nun in einem Teilbereich veränderte sonderpädagogische Förderung wurde eine Entwicklung eingeleitet, die allmählich deren ganzes Spektrum erfasste. Zunächst betraf sie die Kinder mit einer Lernbehinderung, die nicht mehr ausschließlich in eine Sonderschule ein- oder umgeschult wurden. Zugleich bekamen die Sonderschulen verstärkt die Aufgabe, die schulische Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderung in der Regelschule zu unterstützen (im Schulgesetz wurde der Begriff „Förderzentrum“ erst 1990 eingeführt; 2007 wurde der Begriff Sonderschule durch Förderzentrum ersetzt).

#### **3.2 Die Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer**

Eine solche Umgestaltung der sonderpädagogischen Förderung setzte auch entsprechend qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer voraus. Deshalb wurde die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die zweite Phase der Lehrerbildung im Jahr 1993 erstmalig in Deutschland neu geregelt. Seither verlangt sie, dass die Lehramtsanwärter nicht allein dazu befähigt werden, in den Förderschulen zu unterrichten, sondern

dass sie auch in der Lage sein müssen, ihre spezifischen Kompetenzen für die inklusive (damals: „integrative“) Bildung in der allgemein bildenden Schule einzusetzen.

### **3.3 Die Planstellenzuweisung als Steuerungsinstrument**

Um Anreize für eine stärkere inklusive Beschulung zu setzen, wurden auch die Kriterien für die Planstellenzuweisung geändert. Maßgeblich ist seit 1996 nicht mehr, wie viele Schülerinnen und Schüler ein Förderzentrum besuchen, sondern die Zahl der Kinder im Zuständigkeitsbereich des Förderzentrums - und zwar unabhängig davon, ob ein Förderbedarf besteht. Den Förderzentren wird ein Budget zugewiesen, mit dem sie sämtliche sonderpädagogischen Aufgaben (Prävention, gemeinsamen Unterricht und ggf. Unterricht im eigenen Haus) in Abstimmung mit den Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfüllen müssen.

### **3.4 Geänderte Lehrpläne**

Dann wurden die Lehrpläne für die einzelnen Sonderschularten abgelöst. Seit 2002 gilt der Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, der sich an den Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen orientiert. Er zeigt auf, wie diese für das einzelne Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf individuell angepasst werden müssen. Auf dieser Grundlage wurde das Instrument des individuellen Förderplans entwickelt, bei dessen Erstellung auch die Eltern und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.

### **3.5 Prävention als eine zentrale Aufgabe der sonderpädagogischen Förderung**

Während anfänglich mit sonderpädagogischer Förderung auf einen festgestellten Förderbedarf reagiert wurde, gewinnt inzwischen die Prävention eine immer stärkere Bedeutung: Sonderpädagogischer Förderbedarf soll nach Möglichkeit von vornherein vermieden werden. Der präventive Ansatz kommt vor allem bei der Sprachheilförderung zum Tragen. Wird schon im Vorschulalter darauf geachtet, ob ein Kind in seiner Sprachentwicklung gefördert werden muss, kann wirksamer geholfen werden. In den meisten Fällen kann sogar erreicht werden, dass sprachliche Auffälligkeiten bei Eintritt in die Schule ganz verschwunden sind. Als Folge davon war es möglich, meisten Sprachheilschulen, in denen Kinder noch getrennt von anderen unterrichtet wurden, zu schließen oder in „Schulen ohne Schüler“ umzuwandeln.

Diese präventiven Ansätze in der frühkindlichen Bildung werden fortgeführt in der Eingangsphase der Grundschule, in die Lehrerinnen und Lehrer aus den Förderzentren mit einbezogen sind. Sie haben die Aufgabe, einen möglichen Förderbedarf rechtzeitig zu erkennen und mit den Grundschullehrerinnen und -lehrer ein darauf individuell zugeschnittenes Förderkonzept zu entwickeln.

#### **4. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der inklusiven Bildung in Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein sind sowohl vor als auch nach Inkrafttreten der BRK die rechtlichen Grundlagen für eine schon in der frühen Kindheit beginnende inklusive Bildung geschaffen worden.

##### **4.1 Die Inklusionsorientierung bei der Bildung in Kindertageseinrichtungen**

Im Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist bereits seit 1991 die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung als Ziel verankert. Gemeinsame Erziehung ist ein Mittel, um Kinder in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung zu fördern. Sie lernen dadurch vor allem, unterschiedliche Befähigungen anzuerkennen und sich gegenseitig zu unterstützen (§ 4 Abs. 4 KiTaG). Die „Leitlinien zum Bildungsauftrag“ sind deshalb sogar ausdrücklich der Inklusion verpflichtet. Unter der Überschrift „Inklusionsorientierung - Berücksichtigung unterschiedlicher Begabungen und Beeinträchtigungen“ geben sie den pädagogischen Fachkräften Anregungen für die Praxis.

##### **4.2 Inklusion als Leitbegriff des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes**

Mit der jüngsten Änderung des Schulgesetzes wurde in § 4 Absatz 11 die inklusive Beschulung als eines der Bildungs- und Erziehungsziele aufgenommen. Inhaltlich verlangt diese Vorschrift Schülerinnen und Schülern mit Behinderung besonders zu unterstützen - verbunden mit der Maßgabe, dass dabei das Ziel einer inklusiven Beschulung im Vordergrund stehen muss. Dadurch ist ein Leitprinzip im Schulgesetz verankert worden, mit dem die 1990 begonnene Entwicklung fortgesetzt und wesentlich verstärkt wird. Denn schon seit dieser Zeit fordert das Schulgesetz in § 5 Absatz 2, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs - einer Behinderung also - gemeinsam zu unterrichten. Zwar wird hier noch die Einschränkung vorgenommenen „soweit es die organisatori-

schen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben“ - aber bereits in den letzten Jahren vor Inkrafttreten der BRK sind nur noch wenige Fälle bekannt geworden, in denen die Aufnahme in das Regelschulsystem unter Hinweis auf den Vorbehalt in § 5 Abs. 2, 2. Halbsatz SchulG verweigert wurde. Das Recht auf inklusive Beschulung darf nur in eng begrenzten Ausnahmen eingeschränkt werden, etwa bei einer unzumutbaren Belastung für den Schulträger oder bei einer Gefährdung für Mitschülerinnen und Mitschüler. In Schleswig-Holstein besteht offenbar schon ein breiter gesellschaftlicher Konsens darüber, dass Kinder mit einer Behinderung in der schulischen Gemeinschaft mit anderen aufwachsen sollen.

#### **4.3 Das Wahlrecht der Eltern**

Die Eltern haben prinzipiell das Recht, aus dem vorhandenen Angebot die ihnen für ihr Kind richtig erscheinende Schule auszuwählen (§ 24 Abs. 1 SchulG). Eine Grenze bilden nur die quantitativen Aufnahmemöglichkeiten; sie ist jedoch für Kinder mit und ohne Behinderung gleich. Es steht den Eltern allerdings auch frei, die Beschulung an einem Förderzentrum zu verlangen; sie machen davon aber nur in geringem Maß Gebrauch. Lediglich bei Kindern mit einer geistigen Behinderung streben Eltern überwiegend die Aufnahme in ein Förderzentrum an.

Die Schulaufsichtsbehörde wiederum kann abweichend von der Wahl der Eltern das Kind einer anderen Schule zuweisen, die kein Förderzentrum sein muss. Dazu ist sie jedoch nur berechtigt, wenn dort dem individuellen Förderbedarf des betroffenen Kindes besser entsprochen werden kann.

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs geschieht immer mit Beteiligung der Eltern. Diese können sogar selbst beantragen, einen solchen Förderbedarf festzustellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung - SoFVO). Sieht die Schule einen Förderbedarf, so hat sie die Eltern darüber und über den Ablauf des dann beginnenden Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu informieren (§ 4 Abs. 2 SoFVO). Die Eltern bleiben im Weiteren auch dadurch beteiligt, dass ihnen insbesondere die eingeholten Gutachten bekanntgegeben und auf ihren Wunsch hin auch erläutert werden müssen (§ 4 Abs. 8 SoFVO). Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert, so nehmen sie schließlich an den Koordinierungsgesprächen teil, mit denen Fördermaßnahmen und Förderort vereinbart werden (§ 5 Abs. 1 SoFVO).

#### **4.4 Ausgleichsmaßnahmen und Nachteilsausgleich**

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer Behinderung, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, können gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern insofern einen Nachteil haben, als sie behinderungsbedingt nicht imstande sind, die gleichen Anforderungen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler zu erfüllen. Deshalb gibt es die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs. Die entsprechenden Bestimmungen wurden zunächst im Erlasswege getroffen; jetzt regelt § 6 der Zeugnisverordnung (ZVO) die Voraussetzungen und die Formen des Nachteilsausgleichs im Einzelnen. Ein Ausgleich ist auch vorgesehen, wenn besondere und andauernde Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bestehen.

#### **4.5 Lernplan und Förderplan**

Lernpläne gehören zu den wichtigen Instrumenten einer inklusiven Beschulung. Sie können dazu beitragen, dass der Unterricht an allgemein bildenden Schulen auch dann fortgesetzt werden kann, wenn erhebliche Schwierigkeiten beim Lernen auftreten. Für diesen Fall verlangt der Erlass „Lernpläne an allgemein bildenden Schulen“<sup>4</sup> dass für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein Lernplan aufgestellt wird, um einem Förderbedarf rechtzeitig entsprechen zu können. Der präventiv ausgerichtete Lernplan ergänzt den Förderplan, der ausschließlich bei Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zum Einsatz kommt.

#### **4.6 Rechtliche Vorgaben für eine barrierefreie Ausstattung von Schule**

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Schulbau (Landesschulbauprogramm) vom 18.05.2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 583) sieht in Nr. 4 Abs. 3 vor, dass Zuwendungen für bauliche Maßnahmen zur nachträglichen Behinderten gerechten Ausstattung von Schulgebäuden (z.B. Aufzug, Treppenlifter oder Rampen) gewährt werden können, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben mindestens 10 T€ betragen. Auch bei der Schulbauförderung für Neu- und Erweiterungsbauten werden die Kosten berücksichtigt, die für eine barrierefreie Gestaltung entstehen.

---

<sup>4</sup> „Lernpläne an allgemein bildenden Schulen“ vom 24. April 2003 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 191) zuletzt geändert am 1. September 2010 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 259)

Die Schulen und ihre Träger werden dazu auch fachkundig beraten von den Lehrerinnen und Lehrern der Landesförderzentren Sehen und Hören sowie des Netzwerks „Regionale Beratung und Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung (BUK). Diese Beratung erfolgt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung in eine Schule aufgenommen werden soll. Denn für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist vorgeschrieben, dass auch die notwendigen baulichen Voraussetzungen in der aufnehmenden Schule geklärt werden (§ 4 Abs. 5 SoFVO).

Im Rahmen des Projektes „Barrierefreie Schule“ erarbeitet das Bildungsministerium unter Beteiligung der Landesförderzentren Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung darüber hinaus ein Konzept, das Möglichkeiten aufzeigt, Schulen barrierefrei zu gestalten.

## **5. Zahlen als Gradmesser für die Fortschritte bei der inklusiven Bildung**

Die im vorausgegangenen Abschnitt beschriebene Entwicklung von einer sonderpädagogischen Förderung, die getrennt vom Regelschulsystem verläuft, hin zu einem Bildungsverständnis, das geprägt ist vom Gedanken der Teilhabe und der Chance auf Förderung in der Gemeinschaft mit Kindern ohne Behinderung, lässt sich eindrucksvoll auch anhand von Zahlen belegen.

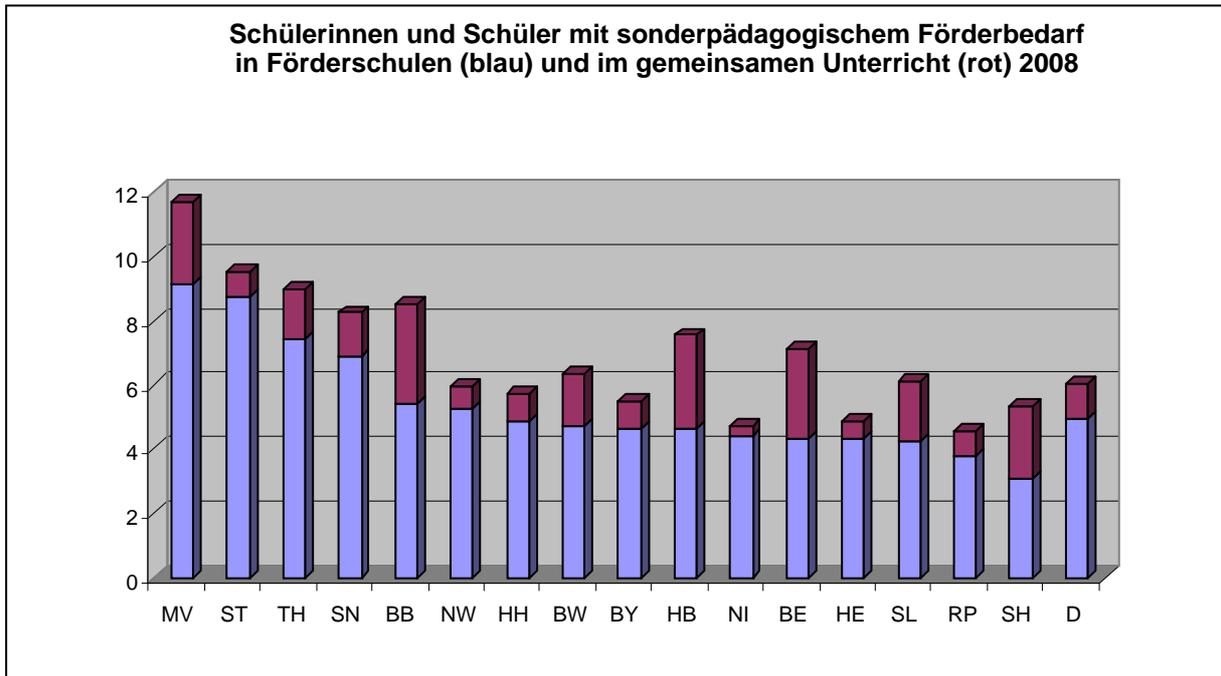
### **5.1 Niedrige Quote von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf<sup>5</sup>**

In Schleswig-Holstein wird bei einer relativ geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Innerhalb eines Jahrgangs gilt dies für lediglich 5,37% aller schulpflichtigen Kinder. Im bundesweiten Vergleich beträgt diese Quote dagegen 6,04%, wobei sich von Bundesland zu Bundesland erhebliche Unterschiede zeigen. Die nachfolgende Tabelle lässt eine erhebliche Bandbreite erkennen, innerhalb derer sich der attestierte sonderpädagogische Förderbedarf zwischen einem Anteil von 4,53% (Rheinland-Pfalz) bis hin zu 11,68% (Mecklenburg-Vorpommern) bewegt.

---

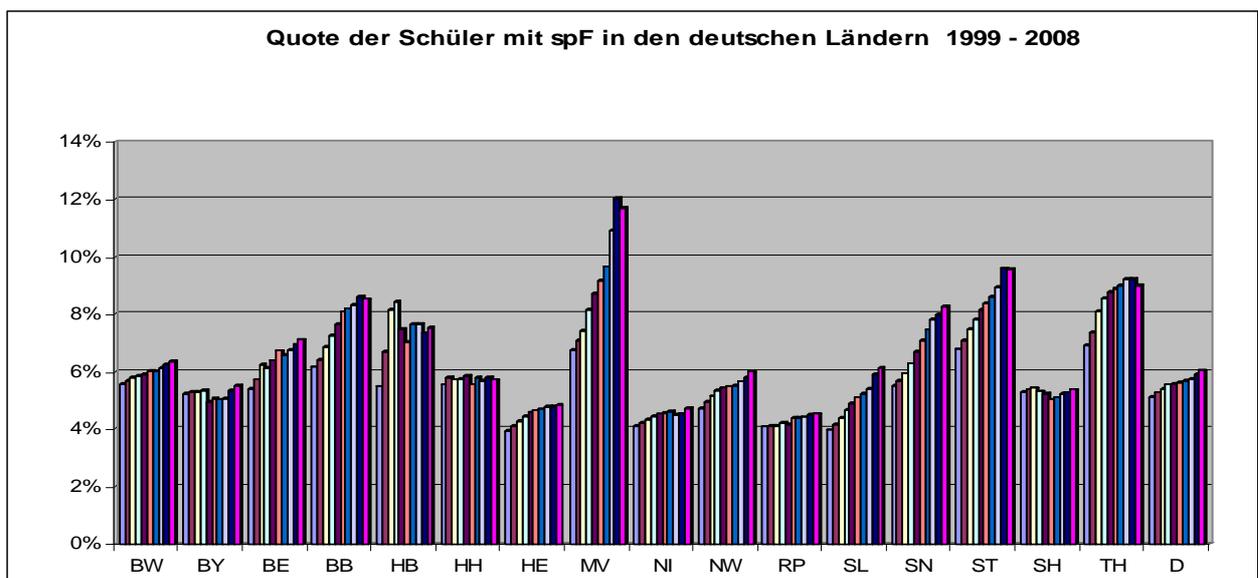
<sup>5</sup> Die Daten sind der statistischen Veröffentlichung der KMK „Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1999 bis 2008“ Nr. 189, März 2010 entnommen und beziehen sich auf öffentliche und private Schulen. Siehe auch [www.kmk.org](http://www.kmk.org).

Abbildung 2: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen und im gemeinsamen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen in den deutschen Ländern, 2008



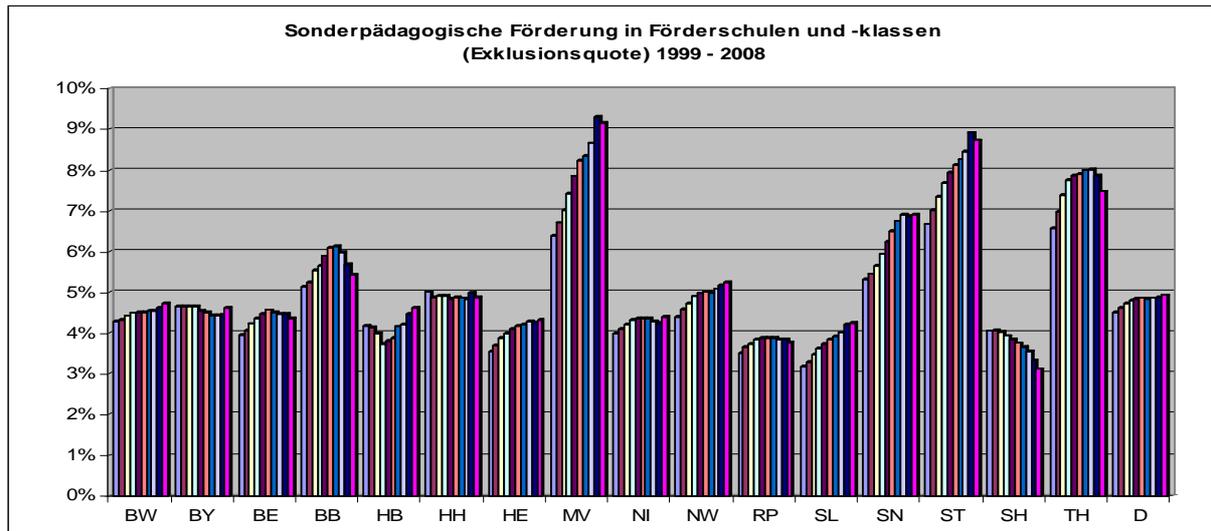
Die auf einen Zeitraum von zehn Jahren bezogene Statistik dokumentiert auch, dass in fast allen Bundesländern in immer stärkerem Maße ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird. In Schleswig-Holstein dagegen blieb die Zahl der davon betroffenen Schülerinnen Schüler in diesem Zeitraum nahezu konstant.

Abbildung 3: Quote der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schülergesamtzahl in öffentlichen und privaten Schulen in den deutschen Ländern in den Jahren 1999 bis 2008



Abgenommen hat dagegen die Quote der jungen Menschen, die eine Förderschule besuchen. Die Rate sank hier von 4,0% auf 3,12% (bezogen auf die Zahl aller schulpflichtigen Kinder); sie erreicht damit 2008 den niedrigsten Stand in Deutschland, wie die unten stehende Grafik zeigt.

Abbildung 4: Quote der Schülerinnen und Schüler mit spF in Förderschulen und -klassen (Exklusionsquote) in öffentlichen und privaten Schulen in den deutschen Ländern 1999 bis 2008



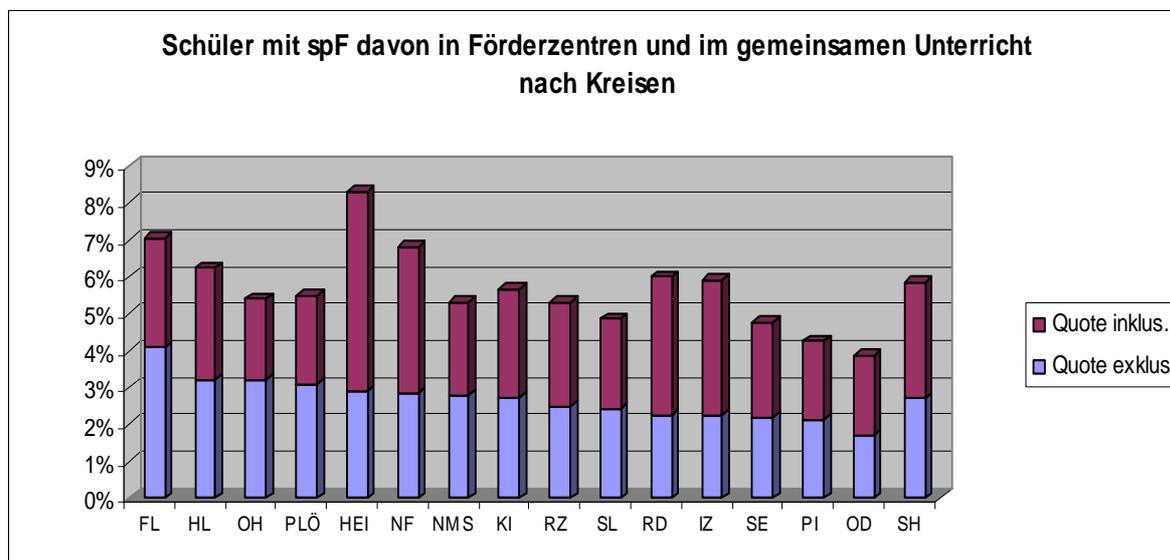
Im Schuljahr 2010/11 wird in Schleswig-Holstein erstmals mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen unterrichtet.

Hierin drückt sich auch ein weiterer Aspekt der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems aus: Je mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemein bildenden Schulen aufgenommen werden, desto stärker sind diese Schulen gefordert, sich darauf einzustellen. Sie erhöhen so ihre Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit diesen Kindern. Inklusion wird auf diese Weise zu einem gängigen Standard des Regelschulsystems.

## 5.2 Regionale Unterschiede in Schleswig-Holstein

Im laufenden Schuljahr werden 8.679 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den öffentlichen Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I unterrichtet. Die Förderzentren haben 7.459 Kinder und Jugendliche aufgenommen. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede in den einzelnen Landesteilen.

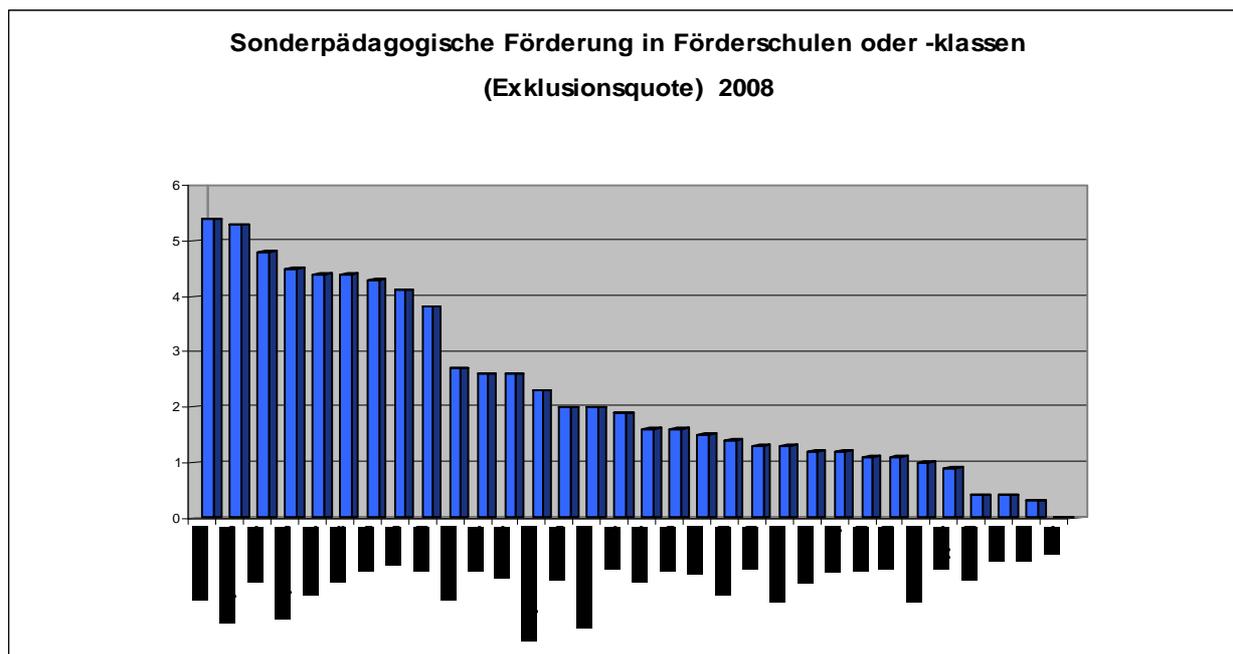
Abbildung 5: Quote der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf davon in Förderzentren (blau) und im gemeinsamen Unterricht (rot) nach Kreisen in öffentlichen Schulen nach Kreisen in Schleswig-Holstein, 2010



### 5.3 Der europäische Vergleich

Der Vergleich mit anderen europäischen Ländern ist schwierig, weil der Förderbedarf jeweils nach unterschiedlichen Kriterien ermittelt und eingeordnet wird. So gibt es Länder, die eine Dyslexie (Lese-Rechtschreib-Schwäche) als Behinderung erfassen, während andere damit nur eine Seh-, Hör-, Körper- und gravierende geistige Behinderung meinen. „Lernbehinderung“ wiederum, die in der Bundesrepublik den häufigsten Grund für eine sonderpädagogische Förderung bildet, existiert in den meisten anderen europäischen Ländern nicht einmal als Begriff. Deshalb sind statistische Erhebungen zur Zahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im europäischen Vergleich nur begrenzt aussagekräftig. Einen gewissen Aufschluss erlauben jedoch die Quoten der Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule oder eine Sonderschulklasse im allgemein bildenden Schulsystem besuchen. Bezogen auf das Jahr 2008 gehört Deutschland zu den drei Ländern mit der höchsten Quote von Kindern in Sonderschulen. Diese sogenannte Exklusionsquote fällt am niedrigsten aus in Spanien, Malta und Italien.

Abbildung 6: Quote der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schülergesamtzahl in öffentlichen und privaten Schulen in ausgewählten europäischen Ländern<sup>6</sup>



## 6. Die inklusive Schule an praktischen Beispielen

Nachfolgend werden beispielhaft vier Schulen vorgestellt, die weitgehend eine inklusive Bildung verwirklichen. Dabei ist hervorzuheben, dass es bereits eine sehr viel größere Zahl von Schulen gibt, die diesen Weg beschritten haben. Das Ministerium für Bildung und Kultur wird ab 20.06.2011 das Bildungsportal für Schulen öffnen, die eine inklusive Bildung praktizieren und dies in einem Kurzportrait präsentieren können. Diese Schulen sind auch gern bereit, Interessierten ihre Konzepte vor Ort zu erläutern.

Bundesweit beachtet, hat die Waldschule in Flensburg, eine Grundschule, im Jahr 2010 den renommierten Jakob-Muth-Preis für Inklusive Schulen erhalten. Diesen Preis vergeben gemeinsam der Bundesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, die Deutsche UNESCO und die Bertelsmann Stiftung. Aus der zusammenfassenden Information der Bertelsmann Stiftung wird nachfolgend auszugsweise zitiert:

„Die Waldschule Flensburg hat sich innerhalb von fünf Jahren zu einer inklusiven Schule entwickelt. 250 Schülerinnen und Schüler, darunter 20 mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden hier unterrichtet. ... An der Waldschule werden die Kin-

<sup>6</sup> Die Daten sind der Veröffentlichung „Special Needs Education, Country Data 2010“ der European Agency for Development in Special Needs Education ([www.european-agency.org](http://www.european-agency.org)) entnommen.

der nach ihrem Können, ihren Interessen, Neigungen und Begabungen gefördert und gefordert. Ein wesentliches Ziel ist es dabei, sie über das reine Sach- und Fachwissen hinaus zu selbstverantwortlichem, durchdachtem und nachhaltigem Lernen zu führen. Die Klassen 1 und 2 sind jahrgangsgemischt. Der Unterricht wird konsequent individualisiert. Die Kinder arbeiten an individuellen Arbeitsplänen im Rahmen von Wochen- und Freiarbeit. Ein Markenzeichen ist unter dem Motto „Flüsterschule“ die ruhige Lernatmosphäre<sup>7</sup>.

Gute Schülerleistungen, eine hohe Quote von Gymnasialempfehlungen, die intensive Beteiligung der Eltern, eine Vielzahl kultureller Projekte und ein systematisches Konfliktmanagement kennzeichnen diese Schule darüber hinaus.

Inklusive Bildung wird auch in Gymnasien verwirklicht. Das Städtische Gymnasium Bad Segeberg blickt zurück auf langjährigen integrativen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern, die eine geistige Behinderung oder eine Lernbehinderung haben. Was als Pilotprojekt begann, ist mittlerweile ein fester Bestandteil des Schulprogramms. Davon profitieren alle schulischen Akteure, denn mit dem Einzug der Förderschülerinnen und -schüler haben sich beispielsweise neue, offene Unterrichtsformen wie Stationsarbeit, Wochenplanarbeit und Projektarbeit entwickelt. Auf diese Weise haben Lehrerinnen und Lehrer ihr Methodenrepertoire erweitert. Es hat sich auch gezeigt, dass eine inklusive Beschulung nicht nur einen Vorteil darstellt für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern dass die anderen Kinder und Jugendlichen davon genauso profitieren.

Auch in Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe erweist sich die inklusive Beschulung als erfolgreich. Die Geschwister-Prenski-Schule in Lübeck verfügt dabei über die längste Erfahrung. Sie hat im Frühjahr 2010 besondere Anerkennung durch einen Besuch des Bundespräsidenten erfahren und wurde dadurch geehrt als eine inklusive Schule mit Vorbildcharakter. Die Schule führt in jedem Jahrgang eine Klasse, in die vier Kinder mit lern- oder geistiger Behinderung aufgenommen wurden. Darüber hinaus besuchen diese Schule auch Kinder mit anderen Förderschwerpunkten (Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung); sie werden dort nach den Zielen der allgemeinen Lehrpläne unterrichtet. Auch hier zeigt sich, dass eine Schule durch die Vielfalt der Schülerinnen und

---

<sup>7</sup> [http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-37B27508-E06447D8/bst/xcms\\_bst\\_dms\\_32505\\_32523\\_2.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-37B27508-E06447D8/bst/xcms_bst_dms_32505_32523_2.pdf)

Schüler bereichert wird und dass sich die Schulkultur auf Grund des inklusiven Konzepts positiv verändert.

Ein weiteres Beispiel für erfolgreiche Inklusionsarbeit ist die Ellerbeker Schule in der Landeshauptstadt Kiel: Hier sind unter einem Dach und unter einer Leitung eine Grundschule und ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ vereint. Im Laufe der Jahre hat sich hier zwischen den beiden Bereichen eine sehr intensive Kooperation mit vielfältigen Formen des gemeinsamen Unterrichts und Miteinanders entwickelt.

## 7. Die Förderzentren als notwendige Unterstützung von inklusiven Schulen

Inklusive Schulen benötigen fachliche Unterstützung, damit sie die in Artikel 24 BRK geforderte „hochwertige Bildung“ gewährleisten können. Die dafür notwendige Kompetenz ist in den Förderzentren gebündelt. Sie wird in der praktischen Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer vertieft und durch den regelmäßigen Austausch untereinander erweitert.

### 7.1 Der jetzige Bestand an Förderzentren

Im Schuljahr 2010/11 gibt es in Schleswig-Holstein 124 Förderzentren. Diese gliedern sich wie in Abbildung 7 dargestellt auf:

Abbildung 7: Übersicht über die Förderzentren in Schleswig-Holstein, Anzahl nach Förderschwerpunkten

Förderschwerpunkt	Eigenständige FöZ	Prozentualer Anteil
Lernen	83*	67%
Sprache	4	3,2%
emotionale und soziale Entwicklung	1	0,8%
geistige Entwicklung	28	22,6%
körperliche und motorische Entwicklung	5	4%
Hören	1	0,8%
Sehen	1	0,8%
Autistisches Verhalten	0	0%
Kranke	1	0,8%
<b>Summe</b>	<b>124</b>	<b>100%</b>

\* 22 von den 83 Förderzentren Lernen sind organisatorisch mit allgemein bildenden Schulen verbunden.

Die Mindestgrößenverordnung<sup>8</sup> schreibt vor, dass die Zuständigkeitsbereiche der Förderzentren Lernen mindestens 1.000 Grundschüler umfassen müssen. Soweit ein Förderzentrum diese Zahl nicht erreicht, ist der Schulträger gefordert, zu kleine Einrichtungen organisatorisch zu verbinden (§ 60 SchulG). Auf diese Weise wurde die Zahl von ursprünglich mehr als 160 Förderzentren bereits auf 124 reduziert.

## **7.2 Eigenständige Förderzentren als integraler Bestandteil der inklusiven Beschulung**

Um die Förderzentren in ihrer Funktion als Stützpunkte fachlicher Kompetenz und der Innovation zu erhalten, hat die Landesregierung entschieden, die Förderzentren trotz des Rückgangs der Zahl eigener Schüler mit ihrem Bestand an Lehrerinnen und Lehrern unverändert zu lassen und diese Lehrerinnen und Lehrer nicht an allgemein bildende Schulen zu versetzen. Sie sieht sich darin unter anderem durch Erfahrungen bestätigt, die bei einem Modellversuch zur Vermeidung von Sonderschulbedürftigkeit gewonnen worden sind. Von 1979 bis 1981 zeigte sich in Kiel, dass das spezifische Fachwissen von Sonderschullehrerinnen und -lehrern, die an Regelschulen versetzt wurden, um Kinder dort intensiv zu fördern, nach einiger Zeit nicht mehr zum Tragen kam. Die nun vereinzelt Sonderschullehrerinnen und -lehrer wurden in ihrer besonderen Kompetenz nicht mehr wahrgenommen und mitunter sogar lediglich als Vertretungslehrerinnen und -lehrer eingesetzt.

Die in den Förderzentren verbleibenden Lehrerinnen und Lehrer müssen aber verstärkt dazu übergehen, vor allem unterstützende Aufgaben für die Gestaltung einer inklusiven Schule wahrzunehmen. Dies gilt grundsätzlich für alle Förderschwerpunkte. Um ihrer Unterstützungsfunktion gerecht zu werden, müssen die Förderzentren zu einer größeren organisatorischen und damit leistungsfähigeren Einheiten bilden. Zum anderen ist es im Hinblick auf die Bündelung von Fachwissen und die Möglichkeit, sich wechselseitig in der fachlichen Kompetenz zu ergänzen, notwendig, dass jeweils nur Förderzentren Verbindungen miteinander eingehen und dass sie nicht allgemein bildenden Schulen angegliedert werden.

Im Folgenden wird beschrieben, welche Entwicklungen sich dabei in den jeweiligen Förderschwerpunkten vollziehen werden.

---

<sup>8</sup> Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung - MindGrVO vom 11.06.2007 (NBl. MBF).

### **7.3 Förderzentren Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LSE)**

In diesen Förderschwerpunkten ist inklusive Bildung schon weit verwirklicht. Immer weniger Schülerinnen und Schüler werden in den Förderzentren regulär beschult. Die Lehrerinnen und Lehrer der Förderzentren werden nun überwiegend in den allgemein bildenden Schulen und deutlich weniger noch in den Förderzentren tätig. Dieser Einsatz wird im Folgenden für die einzelnen Förderschwerpunkte näher beschrieben.

#### **7.3.1 Lernen**

Die Lehrerinnen und Lehrer der Förderzentren wirken mit in der Eingangsphase der Grundschule. Sie beobachten Kinder dort unter dem Aspekt eines möglichen Förderbedarfs, entwickeln Vorschläge zur Förderung, die dann in die unter ihrer Beratung erstellten Lernpläne<sup>9</sup> einfließen. Gerade diese Mitwirkung in der Eingangsphase führt dazu, dass immer weniger Förderzentren eigene Schülerinnen und Schüler aufnehmen müssen. Denn die Schülerinnen und Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, bleiben meist in ihrer Grundschule und nehmen am gemeinsamen Unterricht teil. Damit wird der präventive Ansatz bestätigt, der auf der unterstützenden Funktion der Förderzentren beruht.

Dieser Ansatz bewährt sich auch in den weiterführenden Schulen. Denn die in der Grundschule begonnenen Förderaktivitäten werden dort gemeinsam von Regelschullehrerinnen und -lehrern und Sonderschullehrerinnen und -lehrern fortgeführt. So können die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemein bildenden Schulen bleiben. Darüber hinaus erwerben deren Lehrerinnen und Lehrer auch die Kompetenzen, die sie für den gemeinsamen Unterricht benötigen. Als besonders erfolgreich erweist sich der Einsatz von Sonderschullehrerinnen und -lehrern beim Übergang von der Schule in die berufliche Ausbildung. Beispielhaft dafür ist das Handlungskonzept „Schule & Arbeitswelt“, in dessen Rahmen sich die sonderpädagogische Fachkompetenz der Lehrerinnen und Lehrer mit der von freien Trägern der Jugendhilfe verbindet. In das Handlungskonzept sind neben den allgemein bildenden Schulen auch die Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) mit ein-

---

Schl.-H. S. 145))

<sup>9</sup> Siehe Kap. 4.5

bezogen. Die Träger der Jugendhilfe, namentlich die Jugendaufbauwerke, stellen dabei Coaches den Jugendlichen zur Seite, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben oder die einen Hauptschulabschluss zu verfehlen drohen. Während diese Coaches die Jugendlichen individuell unterstützen und so an das Ausbildungs- und Berufsleben heranführen, erteilen die Lehrerinnen und Lehrer der Förderzentren und der allgemein bildenden Schulen in der flexiblen Übergangsphase an 60 Standorten im Land gemeinsamen Unterricht. Dabei können diese jungen Menschen noch fehlende Grundkenntnisse der englischen Sprache erwerben. So ist es zu erklären, dass 163 Jugendliche, die aus einem Förderzentrum Lernen in die flexible Übergangsphase einer allgemein bildenden Schule wechselten, 2010 die zentrale Prüfung zum Hauptschulabschluss bestanden haben. Dies wäre in einem Förderzentrum Lernen nicht möglich gewesen. Durch das Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt konnte die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss bereits nach der Hälfte der Projektlaufzeit deutlich gesenkt werden. Während im Jahr 2005 noch 9,8% die Schule ohne einen Abschluss verließen, waren es 2010 nur noch 6,9%.

### 7.3.2 Sprache

Die Tätigkeit im Schwerpunkt Sprache ist eingebettet in das „**Integrative Sprachförderkonzept**“<sup>10</sup>. Das leitende Prinzip dieses Konzepts besteht darin, mit der Sprachförderung so früh wie möglich zu beginnen. Deshalb konzentriert sich die Arbeit in diesem Bereich vor allem auf die Kindertageseinrichtungen, in denen sonderpädagogische Lehrerinnen und Lehrer Sprachheilförderung anbieten. Derzeit kommen bereits 7.289 Kinder in den Genuss dieser Förderung. Über die individuelle Sprachheilförderung hinaus schulen die Lehrerinnen und Lehrer auch die Erzieherinnen und Erzieher darin, selbst die allgemeine Sprachentwicklung der Kinder zu fördern. Die Sprachheilförderung wird in der Eingangsphase der Grundschule fortgesetzt, wenn Sprachstörungen bis dahin noch nicht vollständig abgebaut worden sind. Da sich der präventive Ansatz in den Kindertagesstätten als äußerst wirksam erweist, bedarf es dieser Förderung in der Grundschule nur noch in wenigen Fällen. Dies wird daran deutlich, dass von 24.105 eingeschulerten Kindern nur ungefähr 300 Kinder in der ersten Klasse der Grundschule noch eine entsprechende Unterstützung benötigen.

---

<sup>10</sup> Siehe Integratives Sprachförderkonzept [www.bildung.schleswig-holstein.de](http://www.bildung.schleswig-holstein.de)

Vor diesem Hintergrund und dem Ziel, die inklusive Beschulung weiter auszubauen, wandelt sich auch die Funktion des Landesförderzentrums Sprache. Im Interesse einer familien- und wohnortnahen Förderung sollen Kinder möglichst nicht in einer eigenen Einrichtung beschult werden, in der viele von ihnen während der gesamten Woche von ihrer Familie und dem vertrauten sozialen Umfeld getrennt bleiben. Deshalb wird der Standort des Landesförderzentrums Sprache in Wentorf schrittweise aufgegeben. Für Kinder mit einem hohen Förderbedarf, dem die Grundschule auch mit Unterstützung des Förderzentrums nicht gerecht werden kann, gibt es eine den Unterricht in der allgemein bildenden Schule ergänzende Förderung. Dabei verbinden sich die Aktivitäten der Schule mit den Leistungen der Eingliederungshilfe, die sog. teilstationäre Maßnahmen finanziert. Beispiele dafür finden sich in Itzehoe mit „Komm und sprich“ und in Meldorf mit „Lautstark!“. Über die Konzepte im Einzelnen sind weitere Informationen im Bildungsportal erhältlich. Da insbesondere Kinder aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg von der Verlagerung des Landesförderzentrums Sprache betroffen sind, wird dort im Kreis an der Grundschule in Breitenfelde ebenfalls eine solche sprachliche Intensivförderung eingerichtet.

Soweit die Sprachstörungen eines Kindes so tiefgreifend sind, dass sich die Unterbringung in einem Landesförderzentrum mit Internat nicht vermeiden lässt, bestehen dafür in Schleswig die notwendigen Voraussetzungen.

### **7.3.3 Emotionale und soziale Entwicklung**

Schülerinnen und Schüler in dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung werden bereits heute überwiegend im gemeinsamen Unterricht (also inklusiv) gefördert. Auch hier bewährt sich der präventive Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern der Förderzentren in den allgemein bildenden Schulen. Es gibt in Schleswig-Holstein nur noch ein eigenständiges Förderzentrum emotionale und soziale Entwicklung (Schule am Kastanienweg in Bad Segeberg), in dem noch Kinder beschult werden.

Wenn sich ein Förderbedarf als so gravierend erweist, dass Schülerinnen und Schüler sich selbst oder andere gefährden, besteht die Möglichkeit, sie in Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe vorübergehend in eine dafür gebildete Gruppe eines Förderzentrums Lernen aufzunehmen. Darüber hinaus haben in mehreren Kreisen und kreisfreien Städten Schule und Jugendhilfe gemeinsam Konzepte entwickelt, um Kinder und Jugendliche mit erheblichen Verhaltensproblemen zu fördern. Beispiel-

haft dafür kann das Zentrum für kooperative Erziehungshilfe in Flensburg genannt werden. Ansätze dieser Art sollen nun unter Beteiligung der Jugendhilfe sowie anderer Kosten- und Leistungsträger zu einem landesweiten Konzept zusammengeführt werden.

#### **7.4 Geistige Entwicklung (G) sowie körperliche und motorische Entwicklung (K)**

Auch für die Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten G und K gilt das Ziel, die inklusive Beschulung auszuweiten, in gleicher Weise.

##### **7.4.1 Geistige Entwicklung**

Bei diesen Schülerinnen und Schülern entscheiden sich die meisten Eltern für eines der 28 Förderzentren G als Beschulungsort. Dazu befragte Eltern sind sehr zufrieden mit der Arbeit dieser Förderzentren. Sie sind überzeugt, dass dort der Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen gelingt. Diese Präferenz der Eltern erklärt, warum derzeit nur 8% der betroffenen Kinder und Jugendlichen in allgemein bildenden Schulen unterrichtet werden.

Ein neuer inklusiver Ansatz wird hier in einem gemeinsamen Projekt von Bildungs- und Sozialministerium sowie der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit verwirklicht: Zum Schuljahr 2011/12 werden alle Förderzentren G und K zusammen mit den Integrationsfachdiensten sowohl für ihre eigenen Schülerinnen und Schüler den Übergang von der Schule in den Beruf gestalten als auch für diejenigen, die sich im allgemein bildenden Schulwesen befinden. In den letzten beiden Jahren vor dem Schulabschluss wird die Berufsorientierung vor allem durch Praktika gefördert. Dadurch sollen diesen Jugendlichen Wahlmöglichkeiten und die Chance eröffnet werden, außerhalb der Werkstätten für behinderte Menschen eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen.

##### **7.4.2 Körperliche und motorische Entwicklung**

Bei Schülerinnen und Schülern, die dauerhaft in ihren körperlichen und motorischen Entwicklungen erheblich eingeschränkt sind, beträgt die Inklusionsquote 46,6%. Diese hohe Rate inklusiver Beschulung ist den Lehrerinnen und Lehrern der allgemein bildenden Schulen und den dafür ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern der Förderzentren der Kreise und kreisfreien Städte zu verdanken. Zu ihren Aufgaben gehö-

ren die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler selbst, ihrer Eltern und Lehrerinnen und Lehrer, die Hilfe bei der Beschaffung von Hilfsmitteln, die Beratung bei Umbauten im Sinne von Barrierefreiheit und die Beratung zur individuellen Festlegung von Nachteilsausgleich.

Damit inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler auch die Erfahrung machen können, dass andere sich in einer ähnlichen Lebenssituation befinden, wird das Landesförderzentrum Körperliche und motorische Entwicklung in Damp in den Herbstferien 2011 erstmalig einen Kurs für Kinder mit Körperbehinderung aus ganz Schleswig-Holstein durchführen. Dieser Kurs, in dem nach dem Vorbild der Kurse des LFZ Sehen und LFZ Hören die Kinder insbesondere auch den Umgang mit Hilfsmitteln erlernen, stellt ein weiteres Beispiel der gelungenen Kooperation zwischen Schule und Eingliederungshilfe dar, die sich hier an der Finanzierung beteiligt.

### **7.5 Landesförderzentren und Beratungsstelle für Autismus**

Genauso wie die regionalen Förderzentren werden auch die gemäß § 54 Abs. 2 SchulG vom Land getragenen Einrichtungen ihre Aufgaben im Zeichen einer stärkeren Inklusion wandeln. Es gibt derzeit sechs Landesförderzentren:

- LFZ „Hören“ in Schleswig<sup>11</sup>,
- LFZ „Sehen“ in Schleswig<sup>12</sup>,
- LFZ „Sprache“ in Wentorf
- LFZ „Körperliche und motorische Entwicklung“ in Damp bzw. Schwentinental
- „Schule Hesterberg“ in Schleswig, in der Kinder mit einer psychischen Erkrankung unterrichtet werden.

Dieser Wandel vollzieht sich bereits in erheblichem Umfang: das zeigt das Beispiel des Landesförderzentrums Sehen, das von Anfang an „Schule ohne Schüler“ war. Im Landesförderzentrum Hören werden nur noch 25% der Kinder und Jugendlichen mit einer Hörbehinderung unterrichtet. Für alle anderen unterstützt das Landesförderzentrum die allgemein bildenden Schulen. Die geplante Entwicklung des Landesförderzentrums Sprache in Wentorf wurde bereits oben dargestellt.

---

<sup>11</sup> [www.lfz-hoeren-schleswig.de](http://www.lfz-hoeren-schleswig.de)

<sup>12</sup> [www.lfs-schleswig.de](http://www.lfs-schleswig.de)

Einen wesentlichen Beitrag zur inklusiven Bildung leistet auch die Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche mit autistischem Verhalten (BIS Autismus). Sie ist angesiedelt am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen und stellt einen Teil der ebenfalls dort eingerichteten Beratungsstelle Inklusive Schule (BIS) dar. BIS Autismus unterstützt unabhängig von der Schulart und der Schulstufe bei schulischen Problemen im Kontext autistischen Verhaltens. Der Erfolg dieser Beratungsarbeit zeigt sich unter anderem darin, dass im Schuljahr 2010/11 insgesamt 104 Schülerinnen und Schüler mit Asperger-Syndrom in Gymnasien unterrichtet werden können.

## **8. Die Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erzieherinnen und Erzieher**

Inklusive Bildung kann am wirkungsvollsten dadurch gefördert werden, dass den Erzieherinnen und Erzieher sowie den Lehrerinnen und Lehrern die dazu erforderlichen Kompetenzen vermittelt werden. Damit kommt ihrer Aus- und Fortbildung eine Schlüsselfunktion zu.

### **8.1 Die Erzieherinnen und Erzieher**

Auch in den Fachschulen für die Erzieherinnen und Erzieher stellt die Inklusion einen integralen Bestandteil der Ausbildung dar. So hat schon vor Verabschiedung der UN-Konvention die Elly-Heuss-Knapp-Schule in Neumünster mit ihren Fachschaften für Sozialpädagogik, Sonderpädagogik und Heilpädagogik und dem Institut für berufliche Aus- und Fortbildung im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein die „Europäische Akademie für Inklusion“ (EAI) gegründet. Deren Ziel soll es sein, den Gedanken der Inklusion systematisch weiterzuentwickeln. Auch für die Einführung einer Fachklasse in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Heilerziehungspflege in Neumünster und für die geplante Einführung einer berufsbegleitenden Ausbildung in Heilpädagogik in Kiel sind Inhalte inklusiver Bildung vorgesehen.

### **8.2 Die universitäre Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer**

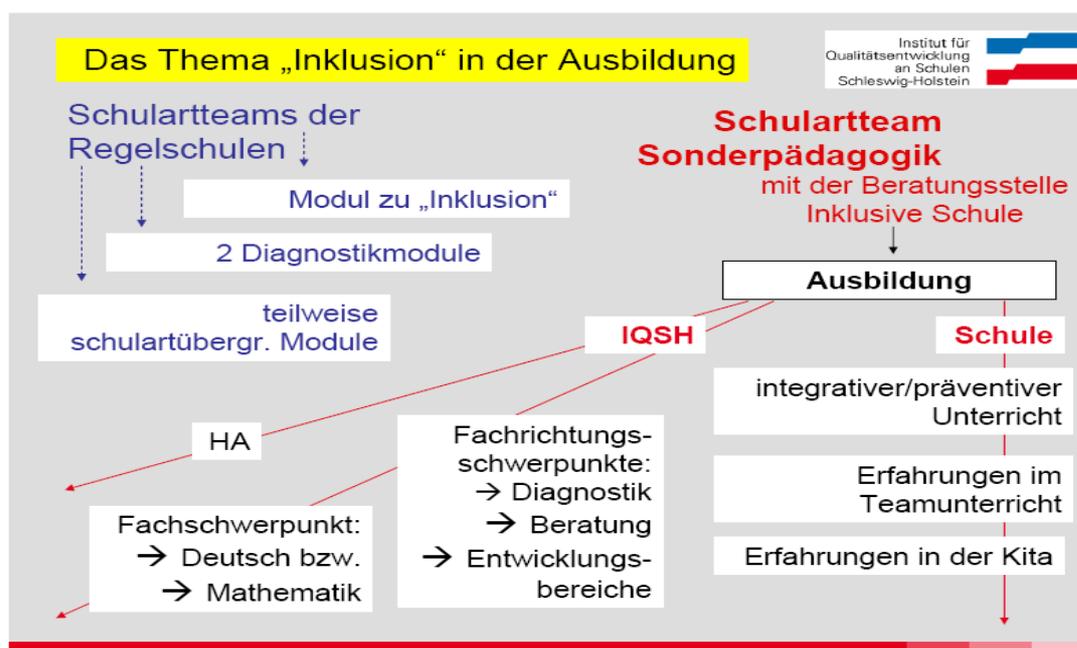
Das Thema Inklusion prägt bereits die universitäre Ausbildung, denn der Studiengang Bildungswissenschaften an der Universität Flensburg umfasst als ein (Pflicht-) Modul auch „Inklusion“. Die Studierenden erwerben in diesem Modul zunächst ein grundlegendes Verständnis des Problems von Gleichheit und Differenz in pädagogi-

schen Kontexten. Dies umfasst Wissen über theoretische Konzepte zu den wichtigsten gesellschaftlichen Dimensionen von Differenz (Geschlecht, soziale Herkunft, ethnisch-kulturelle Zugehörigkeit, Alter, Behinderung). In zwei von vier Bereichen (geschlechterreflektierende Pädagogik, Migrationspädagogik, inklusive Pädagogik und Sonderpädagogik) werden vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen erworben. Das gleiche gilt für die Ausbildung im Fach Sonderpädagogik. Darüber hinaus wird Inklusion im Rahmen des Studiums der Vermittlungswissenschaften in Forschungsseminaren, die sich etwa dem Übergang von Kindertageseinrichtungen zu Schulen widmen, ebenfalls behandelt. Auch das von allen Lehramtsstudierenden abzuleistende Praktikum findet - soweit möglich - in inklusiven Schulen statt. Der Masterstudiengang Sonderpädagogik geht mit verschiedenen Modulen auf Fragestellungen im Zusammenhang mit Inklusion ein. Themen sind dabei u.a. didaktisch-methodische Ansätze im Hinblick auf die Arbeit mit heterogenen Lerngruppen, Sprach- und Kommunikationsförderung in Kita und Schule, Beratung, Kooperation, Supervision, Inklusion und Professionalität, personale Differenzverhältnisse, biografische Selbstreflexion, Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (ICF), Migration und Mehrsprachigkeit, sprach- und kommunikationsfördernder Unterricht, lernprozessbegleitende, ressourcenorientierte Diagnostik. Das Heilpädagogische Institut der Universität Flensburg ist in diesen Themenbereichen bundesweit ausgewiesen. Ferner eröffnet das Institut für Heilpädagogik der Universität Flensburg für Lehrerinnen und Lehrer und Studierende aller Fächer und Schularten die Möglichkeit, an Gastvorträgen zu Fragen der inklusiven Beschulung teilzunehmen.

### **8.3 Die zweite Phase der Lehrerausbildung**

Auch in den Ausbildungscurricula für die zweite Phase der Lehrerausbildung wird das Thema Inklusion berücksichtigt. Dies zeigt die untenstehende Grafik:

Abbildung 8: Das Thema Inklusion in der Ausbildung



Die Ausbildung aller Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Schulen und an Förderzentren beinhaltet das Thema Inklusion. Zu den Pflichtmodulen innerhalb der Ausbildungscurricula gehören unter anderem die rechtlichen Grundlagen einer inklusiven Schule, ihre Barrierefreiheit sowie die Arbeit mit Indices für Inklusion. Der bei den Förderzentren eingetretene Aufgabenwandel spiegelt sich auch im Vorbereitungsdienst für die Lehreraufbahn Sonderpädagogik wider. Angehende Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden nicht mehr nur in Förderzentren selbst ausgebildet, sondern müssen sich auch in Regelschulen auf die dort zu leistende inklusive Arbeit vorbereiten.

#### 8.4 Die Fort- und Weiterbildung

Bei der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer kommt der inklusiven Beschulung ebenfalls ein hoher Stellenwert zu. So werden Veranstaltungen angeboten, in denen Lehrerinnen und Lehrer der allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren gemeinsam die Arbeit in der Eingangsphase der Grundschule oder in der Sekundarstufe I fachlich vertiefen. Dabei sollen vor allem die Kompetenzen erweitert werden, die für die individuelle, differenzierende Förderung im gemeinsamen Unterricht erforderlich sind. Wenn Lehrerinnen und Lehrer in ihren Klassen erstmals Kinder mit einer Sinnesbehinderung aufnehmen, können sie sich mit Unterstützung der Landesför-

derzentren Hören und Sehen auf die damit einhergehenden Anforderungen vorbereiten lassen. Schließlich sind in das Fortbildungsangebot zum Thema Inklusion auch die Elternbeiräte einbezogen, für die eine eigene Informationsveranstaltung organisiert wird.

Seit mehreren Jahren wird für Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen vom IQSH ein Weiterbildungskurs „Sonderpädagogik an Berufsbildenden Schulen“ angeboten. Im Rahmen dieses Weiterbildungskurses werden pro Schuljahr 16 Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen u.a. für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen qualifiziert, insbesondere unter dem Aspekt einer inklusiven Bildung.

### **9. Bewusstseinsbildung und Schaffung von Akzeptanz**

Inklusion wird nur dann eine gesellschaftliche Realität, wenn sie von breiter öffentlicher Akzeptanz und von der Überzeugung getragen wird, dass die damit angestrebte Teilhabe zu den konstituierenden Merkmalen eines demokratischen Rechtsstaats zählt. Artikel 8 der BRK verpflichtet deshalb den Staat auch dazu, in der gesamten Gesellschaft „das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern...“<sup>13</sup>

Das Bildungsministerium fördert vor diesem Hintergrund die inklusive Bildung auch durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Dies geschieht beispielsweise durch Veranstaltungen wie den ersten landesweiten „Krach-Mach-Tach“, der im vergangenen September in Kiel stattfand und der gemeinsam vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, dem Bildungsministerium und dem Sozialministerium ausgerichtet wurde. An diesem Tag haben sich Menschen mit und ohne Behinderung öffentlich dadurch Gehör und Aufmerksamkeit verschafft, dass sie selbst gebaute Instrumente lautstark betätigten. Trotz strömenden Regens kamen etwa 1.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auch dass Schulen, die inklusive beschulen, sich ab 20. Juni 2011 im Bildungsportal vorstellen werden, dient der Information und der Bewusstseinsbildung. Dies gilt genauso für öffentliche Würdigung von Schulen, die - wie die Waldschule in Flensburg - auf diesem Feld besonders erfolgreich sind. So bedeutete die Festrede, die Staatssekretär Zirkmann zur Verleihung des Jakob-Muth-Preises an diese Schule in Berlin hielt, nicht nur einen Dank für deren Arbeit, sondern zugleich auch Anerkennung für

---

<sup>13</sup> BRK Art. 8 Abs. 1 Satz 1 a)

alle anderen Schulen, die sich auf den Weg hin zu einer inklusiven Bildung befinden. Die Kooperation mit einem breiten Spektrum gesellschaftlicher Akteure soll ebenfalls die Inklusion fördern und ihre gesellschaftliche Basis erweitern. Dazu zählt insbesondere der regelmäßige Austausch des Bildungsministeriums mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Gemeinsam mit ihm wird **ab Herbst 2011** ein „Runder Tisch“ organisiert werden, der entsprechend Artikel 4 BRK Menschen mit Behinderung und ihre Verbände zusammenführt. Dieser Kreis hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Bildungsministeriums zur Umsetzung der BRK insbesondere des Artikels 24 zu begleiten und Impulse zu geben. Das Gremium wird sich vorrangig mit den Eckpunkten der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte befassen. Diese Eckpunkte beschreiben alle wesentlichen Aspekte, die bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems zu beachten sind. Anhand der einzelnen Indikatoren, die damit vorgegeben sind, kann jedes Land selbst evaluieren, welchen Stand es bei der inklusiven Bildung bereits erreicht hat. Eine erste Bewertung mit Hilfe dieses Controlling-Instruments hat ergeben, dass Schleswig-Holstein in den meisten der aufgeführten Prüfungskategorien eine hohe Umsetzungsrate erreicht. So lässt sich beispielsweise bejahen, dass die Entwicklung der Förderzentren zu „Schulen ohne Schüler“ bereits weit fortgeschritten ist. Gerade dieser Bereich zählt zu den wesentlichen Prüfkriterien.

## **10. Perspektiven der Weiterentwicklung**

Bei der weiteren Entwicklung der inklusiven Schule werden insbesondere die folgenden Aspekte im Mittelpunkt stehen:

### **10.1 Qualitätssteigerung**

Alle Grundschulen in Schleswig-Holstein und nahezu alle Schulen der Sekundarstufe I verfügen über zum Teil langjährige Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung. Dabei wurde bisher ein eher integrativer Ansatz verfolgt. Das heißt, die Beschulung eines Kindes mit Behinderung stellte eine Ausnahme dar, und die Schule konzentrierte sich darauf, das betroffene Kind dem allgemein bildenden Schulsystem möglichst weitgehend anzupassen. Inklusive Beschulung dagegen ist dadurch gekennzeichnet, dass Kinder mit Behinderungen ohne jeden Vorbehalt zur schulischen Gemeinschaft gehören und dass die schulischen

Bedingungen an der Schule darauf auszurichten sind. Dieses Selbstverständnis wird sich allein deshalb entwickeln, weil, wie unter Punkt 4 dargelegt, die rechtlichen Rahmenbedingungen bereits geschaffen sind und weil auch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gewährleisten, dass immer mehr Lehrerinnen und Lehrer in der Lage sind, inklusiven Unterricht zu erteilen.

Um diesen Wandel von der integrativen zur inklusiven Schule zu unterstützen, beginnt die Landesregierung ab dem kommenden Schuljahr ein Projekt mit dem (Arbeits-)Titel „Index für Inklusion“. Es soll die inklusive Schulentwicklung dadurch fördern, dass den Schulen Parameter an die Hand gegeben werden, mit deren Hilfe sie selbst feststellen können, welche Fortschritte sie bei der inklusiven Bildung erzielt haben und wo sie noch Handlungsbedarf haben. Das Projekt ist auf die Dauer von zwei Jahren angelegt und wird wissenschaftlich begleitet durch Prof. Dr. Andreas Hinz, einem Erziehungswissenschaftler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Das Konzept des Index für Inklusion, wurde bereits erfolgreich in Schulen der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg erprobt. Dabei hat es sich nicht nur als leicht anwendbar erwiesen, sondern auch als ein Mittel bewährt, das Erkenntnisse für die gesamte Schulentwicklung ermöglicht.

## **10.2 Die Förderzentren als „Schulen ohne Schüler“**

Die Förderzentren L S E müssen den bereits eingeschlagenen Weg zur „Schule ohne Schüler“ weiter gehen. Schon heute werden dort keine ersten und zweiten Klassen mehr geführt, die höheren sollen nach und nach auslaufen und in die flexiblen Übergangsphasen der Regional- und Gemeinschaftsschulen münden. Die Förderzentren werden mittelfristig Schülerinnen und Schüler nur noch aufnehmen, um sie für einen begrenzten Zeitraum intensiv zu unterrichten und dadurch Schwächen etwa im Lesen oder in der Mathematik auszugleichen. Diese Förderung in Form von Kursen geschieht auf der Grundlage einer Zielvereinbarung mit der abgebenden allgemein bildenden Schule. Einzelne Förderzentren sollen dabei zentrale Aufgaben in der Weise wahrnehmen, dass sie Leseintensivkurse koordinieren oder die Kooperation mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugend- oder Sozialhilfe herstellen, die Schulämter bei Fragen der Diagnostik beraten oder bei schweren Erziehungskonflikten unterstützen.

In dem Maße, wie sich die Aufgaben der Förderzentren verändern, müssen auch ihre

Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Besoldung der Schulleitung, die abgekoppelt werden soll von der bislang dafür noch maßgeblichen Zahl von Schülerinnen und Schülern im Förderzentrum. Soweit Förderzentren noch eigene Schülerinnen und Schüler unterrichten, wie es insbesondere in den Förderschwerpunkten geistige bzw. körperliche und motorische Entwicklung der Fall ist, wird der Weg zur „Inklusiven Schule“ noch weitere Schritte erfordern. Neben dem Modell einer organisatorischen Verbindung aus Förderzentrum und Regelschule, wie es sich im Falle der Ellerbeker Schule (s. 6.) bereits seit mehreren Jahren erfolgreich bewährt hat, soll dabei als Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung der Aufbau von „Schwerpunktschulen“ in einzelnen Kreisen dienen.

Regional- und Gemeinschaftsschulen mit Grundschulteil können dabei innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs sämtliche Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung und einem hohem Assistenzbedarf aufnehmen. Die Förderzentren G und K unterstützen diese Schwerpunktschulen personell und sächlich. Schulträger können eine solche Schwerpunktschule im Rahmen eines vom Bildungsministerium bewilligten Schulversuchs errichten. Vorausgesetzt ist dabei, dass die betreffende Schule bereits ein inklusives Konzept entwickelt hat. Im Hinblick auf die besondere Aufgabenstellung der Schwerpunktschulen und die Versorgungsfunktion für die gesamte Region darf bei diesem Schulversuch im Einzelfall die von der Mindestgrößenverordnung geforderte Mindestschülerzahl geringfügig unterschritten werden. Das Bildungsministerium bereitet einen Erlass vor, der die Voraussetzungen für diesen Schulversuch im Einzelnen regelt.

### **10.3 Engere Zusammenarbeit von Schule mit Eingliederungs- und Jugendhilfe**

Die inklusive Bildung kann dadurch noch wesentlich gefördert werden, dass alle Institutionen noch besser kooperieren, die diesem Auftrag ebenfalls verpflichtet sind - dies sind namentlich die Eingliederungs- und die Jugendhilfe, die ergänzende Leistungen erbringen. Im Interesse dieses Ziels beraten das Bildungs- und das Sozialministerium und die kommunalen Landesverbände die organisatorischen Fragen und die Rechts- und Finanzierungsfragen gemeinsam, die sich bei der Weiterentwicklung der inklusiven Bildung stellen. Zu den Beratungsgegenständen gehören dabei die notwendige Unterstützung zum Besuch einer allgemein bildenden Schule, aber auch

die Entwicklung eines unbürokratischen Verfahrens für die Gewährung von Hilfen und die Koordinierung dieser Hilfen.

#### **10.4 Die Ressourcen**

Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, dass sich die inklusive Beschulung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen verwirklichen lässt. Das kann vor allem am Beispiel der Förderzentren belegt werden. Denn die Förderzentren können ihrer Dienstleistungsfunktion für die allgemein bildenden Schulen deshalb so wirksam nachkommen, weil im gleichen Maß, wie sie sich dort engagieren, die Zahl ihrer eigenen Schülerinnen und Schüler abgenommen hat. Dieser Rückgang - eine Folge der immer weiter zunehmenden inklusiven Beschulung - ermöglicht es, die in den Förderzentren frei werdenden Ressourcen wiederum in den Ausbau der Inklusion zu lenken. Die Förderzentren sind auf diese Weise in die Lage versetzt worden, über 900 ihrer insgesamt 2.100 Planstellen für Zwecke der Prävention und Inklusion einsetzen zu können. Die Bedeutung, die den Förderzentren bei der Ressourcenverteilung zukommt, lässt sich auch daran erkennen, dass die Bildung kleinerer Klassen in allgemein bildenden Schulen unterstützt wird. Denn diese erhalten dafür trotz rückläufiger Schülerzahlen - genau wie im Vorjahr - 100 Planstellen.

In ihrer Einschätzung, dass sich Inklusion personell nahezu kostenneutral umsetzen lässt, sieht sich die Landesregierung durch das Gutachten der Bildungswissenschaftler Prof. Dr. Klaus Klemm von der Universität Essen und Prof. Dr. Ulf Preuß-Lausitz von der TU Berlin<sup>14</sup> bestätigt. Diese haben im Auftrag der Hansestadt Bremen ermittelt, dass eine vollständig inklusive Beschulung mit dem jetzigen Bestand an sonderpädagogischen Lehrerinnen und Lehrer verwirklicht werden könne und dass er dafür aber auch erhalten werden müsse: In der Übergangsphase von einem nur teilweise inklusiven hin zu einem komplett inklusiven Bildungssystem sei aber sicherzustellen, dass trotz eines Rückgangs der Schülerzahlen an den Förderzentren keine Stellen abgebaut würden. Denn in dieser Phase seien Doppelstrukturen und ein damit verbundener höherer Aufwand nicht zu vermeiden.

---

<sup>14</sup> Klaus Klemm, Ulf Preuß-Lausitz: Gutachten zum Stand und den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen, Essen und Berlin, 2008

## **11. Zusammenfassung anhand der einzelnen im Berichtsantrag aufgeführten Punkte**

Nachfolgend wird in der Reihenfolge des Berichtsantrags zusammenfassend auf die dort besonders hervorgehobenen Punkte eingegangen:

### **1. Wie soll der UN-Menschenrechtskonvention im Bereich der inklusiven frühkindlichen und schulischen sowie beruflichen und lebenslangen Bildung langfristig Genüge getan werden?**

Wie bereits in der Vorbemerkung dargelegt (s. Kap. 1) werden schon 53,8% aller Schülerinnen und Schüler inklusiv im Sinne der BRK beschult. Diese Entwicklung wird mit dem Ziel fortgeführt, nach und nach grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung einzubeziehen.

### **2. Wie soll die Übergangszeit gestaltet sein, welche Schrittfolgen und zeitlichen Zielmarken werden angestrebt?**

Der eingeleitete Prozess entfaltet zum einen selbst schon eine große Eigendynamik in Richtung auf dieses Ziel hin. Ihn unterstützend werden zum anderen die Förderzentren in ihrer Funktion gestärkt, als Impulsgeber und Berater von allgemein bildenden Schulen zu wirken und so die inklusive Beschulung auszuweiten (s. 3.2 bis 3.5 und 10). Ferner werden zum Schuljahr 2012/13 Schwerpunktschulen eingerichtet, denen die Aufgabe zukommt, auch Kinder mit hohem behinderungsbedingtem Assistenzbedarf aufzunehmen (s. 10.2).

### **3. Welcher Stellenwert kommt dabei Elternwahlrecht, Prävention und der frühkindlichen Förderung zu und wie sollen diese Aspekte umgesetzt werden?**

Den hier genannten Aspekten kommt ein hoher Stellenwert zu: Das Elternwahlrecht ist sowohl rechtlich als auch in der Praxis gewährleistet. Der präventive Ansatz wiederum kommt vor allem bei der frühkindlichen Bildung zum Tragen. Er bewährt sich insbesondere bei der Sprachförderung (s. 4.3). In den Förderschwerpunkten Hören und Sehen

schließlich bauen die Landesförderzentren auf einer gut funktionierenden Frühförderung auf, die bereits Kleinstkinder im Alter bis zu drei Jahren erfasst (s. 4.3 und 7.3.2).

**4. Wie sollen die unterschiedlichen Förderschwerpunkte miteinander verzahnt werden?**

Die Lehrerinnen und Lehrer aller Förderzentren arbeiten fallbezogen eng miteinander zusammen. Dies gilt insbesondere für den Bereich geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung, weil sich hier der Förderbedarf oft überschneidet. Ferner sind Fortbildungsangebote des IQSH so gestaltet, dass sie vor allem die Förderschwerpunkte fachrichtungsübergreifend zusammenführen (s. 7.4 und 8.4).

**5. Wie soll der fachliche Austausch innerhalb der Förderschwerpunkte sichergestellt werden?**

Die Lehrerinnen und Lehrer der Förderzentren verstehen sich als Teil eines Fachteams. Der Austausch untereinander erfolgt in regelmäßigen schulischen Konferenzen und einzelnen Teambesprechungen (s. 3.1, 3.2 und 10.1, 10.2).

**6. Wie soll die Qualifikation der Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher - besonders derjenigen ohne sonderpädagogischer Qualifikation - vonstatten gehen und welche Ressourcen werden dafür vorgesehen? Wie sollen die Beruflichen Schulen und Hochschulen einbezogen werden?**

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Lehrerinnen und Lehrer gehört das Thema der Inklusion mit zum fachlichen Kernbestand. Dies gilt auch für die Erzieherinnen und Erzieher an den Fachschulen des Landes (s. 8).

**7. Welche Ressourcen aus dem Bereich Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sollen einbezogen werden?**

Zur Teilnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes am Unterricht ist eine noch engere Zusammenarbeit von Schule und Trägern der Sozial- und

Jugendhilfe erforderlich. Dazu werden organisatorische und finanzielle Fragen in einem bereits begonnenen offenen Dialog zwischen den beteiligten Ressorts und den kommunalen Landesverbänden erörtert (s. 10.3).

**8. Wie weit ist die Konzeptionserstellung in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden?**

Die Landesregierung befindet sich mit den kommunalen Landesverbänden in einem kontinuierlichen Austausch über die Förderung dieser Gruppe von Kindern im Sinne der BRK (s. 10.3).

**9. Wie soll die Zivilgesellschaft in den Prozess zur Umsetzung einer inklusiven Bildung einbezogen werden?**

Die Zivilgesellschaft wird durch die Gestaltung des schulischen Lebens, das für sich schon einen hohen Multiplikatoreneffekt hat, in diesen Prozess mit einbezogen. Darüber hinaus wird vor allem der Runde Tisch, den das Bildungsministerium und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung gemeinsam organisieren, dazu beitragen, dass die Zivilgesellschaft in noch größerem Umfang beteiligt wird (s. 9).

**10. Die Landesregierung hat in Drucksache 17/753 mitgeteilt, dass das Thema Inklusion nicht planstellenrelevant ist? Wie sieht das Ressourcenkonzept der Landesregierung zur Umsetzung einer inklusiven Bildung aus?**

Die dort getroffene Aussage gilt auch weiterhin. Wie die Entwicklung der vergangenen Jahre belegt, erfordert die inklusive Beschulung keine höheren personellen Ressourcen als sie mit dem jetzigen Planstellenerlass zugeteilt wurden. Vielmehr ist es notwendig, die Planstellen der Förderzentren in immer höherem Maß für die Beratung und Unterstützung der allgemein bildenden Schulen zu nutzen. Das gelingt in dem Umfang, in dem die Förderzentren selbst zunehmend weniger Schülerinnen und Schüler unterrichten (s. 3.3 und 10.4).

## 12. Fazit

Schleswig-Holstein hat auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem große Fortschritte erzielt. Schleswig-Holstein rangiert im bundesweiten Vergleich an erster Stelle. Dieser Erfolg beruht auf einem landesweiten Konzept zur Inklusion im Bildungswesen, das entgegen der Antragsbegründung nicht erst noch geschaffen werden muss: Es besteht bereits. Dieses Konzept wird auf der einen Seite geprägt durch die rechtlichen Vorgaben im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer und auf der anderen Seite durch inklusive Schulen und leistungsfähige Förderzentren, die systematisch zur fachlicher Basis und zu Impulsgebern für eine erfolgreiche inklusive Bildung entwickelt worden sind.

Die Landesregierung wird den eingeschlagenen Weg konsequent fortsetzen; sie lässt sich dabei von der Überzeugung leiten, dass Inklusion für alle Menschen vorteilhaft ist. Denn mit ihr kann die Erfahrung gemacht werden, dass der Umgang mit unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten anregend und bereichernd wirkt. Durch inklusive Bildung wird vermittelt, dass sich ganz verschiedene Potentiale so zum wechselseitigen Nutzen der Schülerinnen und Schüler besser erschließen lassen - aber auch zum Nutzen der ganzen Gesellschaft.

Die Landesregierung nimmt den Bericht zum Anlass, denjenigen zu danken, die insbesondere als Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder als Schulträger, Träger von Eingliederungshilfe und von Jugendhilfe in den Kindertageseinrichtungen und mit den Schulen die inklusive Bildung in diesem Sinne fördern. Im Dienste von Kindern und Jugendlichen, die in besonderer Weise darauf angewiesen sind, sich in der Gemeinschaft mit anderen zu bilden und ihre Persönlichkeit zu entwickeln, leisten sie eine verantwortungsvolle Arbeit, deren hoher Wert auch mit diesem Bericht sichtbar gemacht werden soll.